



Statuten





[www.ssa.ch](http://www.ssa.ch)



Statuten

# Inhaltsübersicht

## 1 Allgemeine Bestimmungen

<b>ARTIKEL 1</b>	Name	6
<b>2</b>	Sitz	6
<b>3</b>	Zweck und Tätigkeit	6
<b>4</b>	Dauer	7

## 2 Mitgliedschaft

<b>ARTIKEL 5</b>	Erwerb der Mitgliedschaft	8
<b>6</b>	Aufnahmebedingungen	8
<b>7</b>	Aufnahmeverfahren	8
<b>8</b>	Rechte und Pflichten des Genossenschafters	8
<b>9</b>	Verlust der Mitgliedschaft	9
<b>10</b>	Ausschluss	9
<b>11</b>	Folgen des Verlustes der Mitgliedschaft	9

## 3 Verwaltungsaufträge

<b>ARTIKEL 12</b>	Erwerb der Eigenschaft eines Auftraggebers	10
<b>13</b>	Rechte und Pflichten des Auftraggebers	10
<b>14</b>	Tod oder Auflösung	11
<b>15</b>	Kündigung des Auftrages	11
<b>16</b>	Folgen der Beendigung des Auftrages	11

## 4 Grundsätze für die Geschäftsführung

<b>ARTIKEL 17</b>	Im Allgemeinen	11
<b>18</b>	Verwertung	12
<b>19</b>	Verteilung	12
<b>20</b>	Zusammenarbeit im In- und Ausland	12

## 5 Organisation

<b>ARTIKEL 21</b>	Organe	13
<b>22</b>	Generalversammlung	13
<b>23</b>	Einberufung	14
<b>24</b>	Beratungen	14
<b>25</b>	Verwaltungsrat	15
<b>26</b>	Beratungen	15
<b>27</b>	Befugnisse	16
<b>28</b>	Geschäftsleitung	16
<b>29</b>	Kontrollstelle	17

## 6 Vertretung, Haftung, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen, Gerichtsstand, Auflösung

<b>ARTIKEL 30</b>	Vertretung	17
<b>31</b>	Haftung	17
<b>32</b>	Geschäftsjahr	18
<b>33</b>	Bekanntmachungen	18
<b>34</b>	Gerichtsstand	18
<b>35</b>	Auflösung	18

Zur Förderung einer besseren Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder in Anbetracht des Aufkommens neuer technischer Verfahren auf dem Gebiete der Kommunikation haben am 30. November 1985 die am 30. Mai 1947 gegründete «SECTION SUISSE DE LA SACD SOCIETE DES AUTEURS & COMPOSITEURS DRAMATIQUES» und die am 22. Dezember 1981 gegründete «CABLAUTEURS», beide mit Sitz in Genf, beschlossen, ihre Bemühungen in einer einzigen Genossenschaft unter dem Namen «SOCIETE SUISSE DES AUTEURS» (S.S.A.) zu vereinigen. Die wiederholt, letztmals am 5. Juni 2010 abgeänderten Statuten dieser Genossenschaft lauten wie folgt:

# 1 Allgemeine Bestimmungen

## ARTIKEL 1 **NAME**

Unter dem Namen «SOCIÉTÉ SUISSE DES AUTEURS, SOCIÉTÉ COOPÉRATIVE» (SSA) wird eine Genossenschaft gegründet, gemäss diesen Statuten und den Bestimmungen des XXIX. Titels des Schweizerischen Obligationenrechts (Artikel 828 ff.).

## ARTIKEL 2 **SITZ**

Der Sitz der Genossenschaft ist in Lausanne.

## ARTIKEL 3 **ZWECK UND TÄTIGKEIT**

1. Die Genossenschaft wahrt die Rechte der Urheber von dramatischen, musikdramatischen, choreographischen, audiovisuellen und multimedialen Werken bzw. diejenigen ihrer Rechtsinhaber, die ihr in Übereinstimmung mit diesen Statuten anvertraut worden sind.

Auf Beschluss der Generalversammlung kann die Genossenschaft ebenfalls die Rechte von Urhebern anderer Werke bzw. ihrer Rechtsinhaber verwalten.

Die obenerwähnten Werke bilden das Repertoire der Genossenschaft.

2. Mit dem Beitritt zu den vorliegenden Statuten übertragen die Urheber bzw. deren Rechtsinhaber die Verwaltung ihrer Rechte an den eingebrachten Werken auf die Genossenschaft, was insbesondere folgendes beinhaltet:

a) die Festlegung durch Allgemeinverträge mit sämtlichen Verwendern der finanziellen Bedingungen, Rechtsfolgen und Mindestgarantien für die Nutzung der Werke der Genossenschaftsmitglieder;

- b) die Einziehung der Entschädigungen aus den zu diesem Zweck an die Genossenschaft abgetretenen Urheberrechten;
- c) die Verteilung der eingezogenen Entschädigungen.

3. Ferner treten die Urheber bzw. deren Rechtsinhaber innerhalb der Schranken des Gesetzes der Genossenschaft das Recht ab, folgende Nutzungen ihrer Werke zu bewilligen oder zu verbieten:

- die Verbreitung oder Übertragung durch irgendwelche Verfahren von Zeichen, Tönen und Bildern,
- die öffentliche Mitteilung durch Projektion,
- die Vervielfältigung durch sämtliche Verfahren.
- Unter Vorbehalt des «Droit moral» schliesst dieses Recht die Befugnis zur Umarbeitung ein im Falle
- der Verbreitung des Werkes im Rahmen eines Video-on-demand-Dienstes oder eines ähnlichen Dienstes,
- der Einführung des Werkes in eine öffentliche Datenbank zur Freigabe zwecks Konsultation über ein Netz oder anderswie (Digitalisierungsrecht) und
- der Integration des Werkes in ein multimediales Produkt (Speicherung in Digitalform bei computerisierter Betriebsführung und Möglichkeit interaktiver Anwendung) zwecks Verbreitung dieses Produktes (multimediales Produkt).

4. Mit Ausnahme der unter Ziffer 3 vorgesehenen Fälle behält der Urheber das Recht, die öffentliche Wiedergabe seiner Werke, insbesondere deren theatralische Bearbeitung und Aufführung, zu billigen oder zu verbieten. Dieses Recht kann er jedoch nur über die Genossenschaft ausüben.

5. Die Genossenschaft besorgt ausserdem im Rahmen einer Geschäftsführung ohne Auftrag im Sinne der Artikel 419 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts die Wahrnehmung der Rechte von Urhebern bzw. Rechtsinhabern, die nicht in der Lage sind, diese Rechte selber geltend zu machen.

6. Die Genossenschaft führt und verwaltet einen Fürsorge- und einen Solidaritätsfonds zugunsten ihrer Mitglieder.

7. Schliesslich übt die Genossenschaft eine kulturelle Tätigkeit aus, und zwar insbesondere durch die Förderung ihres gesamten Repertoires.

#### **ARTIKEL 4 DAUER**

Die Genossenschaft wird auf unbegrenzte Zeit gegründet.

Sie kann durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden.

# 2 Mitgliedschaft

## **ARTIKEL 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT**

Die Urheber der in Artikel 3 Ziffer 1 genannten Werke, welche die in Artikel 6 vorgesehenen Bedingungen erfüllen, können die Mitgliedschaft als Genossenschafter erwerben.

## **ARTIKEL 6 AUFNAHMEBEDINGUNGEN**

Um als Genossenschafter aufgenommen zu werden, vertrauen die obgenannten Urheber der Genossenschaft die Gesamtheit ihrer Rechte gemäss Artikel 3 Ziffer 2 bezüglich aller in Artikel 3 Ziffer 1 bestimmten Werke, die sie geschaffen haben und die sie während ihrer Mitgliedschaft schaffen werden, an. Ferner müssen sie beweisen:

- a) dass ihre Werke Anlass zur Einnahme von Urheberrechts-Entschädigungen geben;
- b) dass sie mit dem Antrag zur Aufnahme in die Genossenschaft keinen Zweck verfolgen, der dem Sinn und Geist der vorliegenden Statuten widerspricht.

## **ARTIKEL 7 AUFNAHMEVERFAHREN**

**1.** Wer die Mitgliedschaft als Genossenschafter erwerben will, muss einen schriftlichen Antrag einreichen, worin er die statutarischen Pflichten übernimmt.

Der Verwaltungsrat entscheidet über die Aufnahme. Gegen eine Ablehnung kann der Betroffene Rekurs an die nächste Generalversammlung einreichen, die letztinstanzlich entscheidet.

**2.** Die Aufnahme kann jederzeit stattfinden.

## **ARTIKEL 8 RECHTE UND PFLICHTEN DES GENOSSENSCHAFTERS**

**1.** Die Rechte und Pflichten des Genossenschafters sowie der Umfang der der Genossenschaft anvertrauten Geschäftsführung richten sich nach den vorliegenden Statuten, nach dem mit der Genossenschaft abgeschlossenen Mitgliedervertrag sowie nach den von der Genossenschaft angenommenen Reglementen.

**2.** Die allgemeinen Bedingungen des Mitgliedervertrags werden der Generalversammlung zur Genehmigung unterbreitet.



## **ARTIKEL 9 VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt, der aufgrund einer schriftlichen, mindestens 6 Monate zum voraus an die Genossenschaft gerichteten Austrittserklärung stattfinden kann, jedoch frühestens nach Ablauf einer Jahresfrist ab Aufnahmedatum, vorausgesetzt, der Genossenschafter sei seinen Pflichten gegenüber der Genossenschaft nachgekommen;
- b) mit dem Tode des Genossenschafers. Die Genossenschaft übernimmt jedoch weiterhin die Wahrung der Rechte zugunsten der Erben des verstorbenen Genossenschafers in Form eines Auftrages (vgl. Artikel 12 ff.), solange dieser nicht widerrufen worden ist;
- c) durch die Umwandlung der Mitgliedschaft in einen Verwaltungsauftrag, die durch den Verwaltungsrat beschlossen werden kann, wenn die Werke des Genossenschafers während mindestens 10 Jahren keinen Anlass zur Einnahme von Entschädigungen gegeben haben;
- d) durch Ausschluss (vgl. Artikel 10).

## **ARTIKEL 10 AUSSCHLUSS**

1. Der Verwaltungsrat kann einen Genossenschafter ausschliessen:
  - a) wenn er seine Pflichten gegenüber der Genossenschaft nicht erfüllt;
  - b) wenn er die in Artikeln 5 und 6 der vorliegenden Statuten vorgesehenen Bedingungen nicht mehr erfüllt;
  - c) wenn er auf irgendeine Art und Weise gegen die Interessen der Genossenschaft oder der anderen Genossenschafter handelt.
  
2. Der ausgeschlossene Genossenschafter kann gegen den Ausschlussentscheid, der ihm schriftlich angezeigt werden muss, Rekurs an die Generalversammlung einlegen. Bis zum Entscheid der Generalversammlung kann er seine Mitgliedschaftsrechte nicht ausüben.

## **ARTIKEL 11 FOLGEN DES VERLUSTES DER MITGLIEDSCHAFT**

1. Mit Ausnahme des Falles, in dem die Mitgliedschaft in einen Verwaltungsauftrag umgewandelt worden ist (vgl. Artikel 9 Buchstabe c) und vorbehaltlich anderslautender Vereinbarung, zieht der Verlust der Mitgliedschaft die Beendigung der der Genossenschaft anvertrauten Geschäftsführung nach sich. Die Genossenschaft übergibt dem ehemaligen Genossenschafter die Abrechnung über die Entschädigungen, die ihm für die letzte Mitgliedschaftsperiode zustehen könnten und zahlt ihm diese aus.

Seinerseits zahlt der ehemalige Genossenschafter der Genossenschaft die Vorschüsse zurück, die sie ihm gewährt hat.

2. Der ehemalige Genossenschafter hat keinen anderen finanziellen Anspruch gegenüber der Genossenschaft. Insbesondere hat er keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen.

3. Bei Verlust der Mitgliedschaft bleiben die laufenden Verträge, die mit Dritten im Namen der Genossenschaft abgeschlossen wurden, weiterhin in Kraft, und zwar bis zu deren Ablauf oder bis zum Zeitpunkt, wo diese ohne Kosten zu Lasten der Genossenschaft gekündigt werden können.

## 3 Verwaltungsaufträge

### ARTIKEL 12 ERWERB DER EIGENSCHAFT EINES AUFTRAGGEBERS

1. Die nachstehenden Personen können jederzeit Auftraggeber der Genossenschaft werden:

a) die Urheber der in Artikel 3 Ziffer 1 erwähnten Werke, die nicht oder nicht mehr Genossenschafter sind, sowie deren Erben;

b) die natürlichen und juristischen Personen, einschliesslich Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, welche infolge Übertragung, Abtretung usw. Inhaber von Urheberrechten an Werken gemäss Artikel 3 Ziffer 1 sind, oder welche ausschliesslich oder nicht ausschliesslich zur Werknutzung berechtigt sind.

2. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Annahme von Aufträgen. Gegen eine Ablehnung kann der Betroffene Rekurs an die nächste Generalversammlung einlegen.

3. Die Eigenschaft eines Auftraggebers wird durch Abschluss eines Auftragsvertrags mit der Genossenschaft erworben. Mit der Unterzeichnung dieses Vertrags tritt der Auftraggeber den vorliegenden Statuten bei und unterwirft sich den von der Genossenschaft angenommenen Reglementen.

### ARTIKEL 13 RECHTE UND PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

Mit Ausnahme der an die Mitgliedschaft gebundenen Rechte, wie z.B. das Stimm- und Wahlrecht und vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung hat der Auftraggeber die gleichen Rechte und Pflichten wie das Mitglied.

#### **ARTIKEL 14 TOD BZW. AUFLÖSUNG**

1. Beim Tod des Auftraggebers oder, wenn es sich um juristische Personen handelt, der Auflösung von Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften durch Liquidation oder infolge einer Fusion bzw. Umwandlung führt die Genossenschaft den Auftrag bis zum Widerruf durch die Erben oder Rechtsnachfolger weiter.

2. Gibt es mehrere Erben, so müssen diese einen gemeinsamen Vertreter bezeichnen.

#### **ARTIKEL 15 KÜNDIGUNG DES AUFTRAGES**

Der Auftrag kann entsprechend den Bestimmungen des Verwaltungsvertrags, der die Parteien verpflichtet, widerrufen oder gekündigt werden.

#### **ARTIKEL 16 FOLGEN DER BEENDIGUNG DES AUFTRAGES**

Die Rechte und Pflichten der Parteien bei Beendigung des Auftrages sowie der Fortbestand bzw. das Erlöschen der Verträge mit Dritten sind in Artikel 11 über die Folgen des Verlustes der Mitgliedschaft geregelt.

## 4 Grundsätze für die Geschäftsführung

#### **ARTIKEL 17 IM ALLGEMEINEN**

1. Die Genossenschaft behandelt sämtliche Rechte, deren Wahrung ihr laut den vorliegenden Statuten obliegt, nach den gleichen Grundsätzen.

2. Die Genossenschaft verwaltet ihre Geschäfte nach den Grundsätzen einer gesunden und sparsamen Geschäftsführung. Insbesondere bemüht sie sich, die Formalitäten und die Verwaltungskosten im höchsten Mass einzuschränken.

3. Die Genossenschaft verfolgt keinen Erwerbszweck.

4. Die Genossenschaft sorgt dafür, dass die von ihr gewährten Rechte allorts beachtet und die Werke nicht in verfälschter Form verwendet werden.

5. Die Genossenschaft übt alle ihr anvertrauten Rechte in eigenem Namen aus. Zu diesem Zweck ist sie insbesondere bevollmächtigt, mit Dritten Verhandlungen zu führen, vor Gericht aufzutreten und Vergleiche zu schliessen.

6. Die Genossenschaft kann darauf verzichten, Rechte geltend zu machen, falls sie die Ausübung dieser Rechte nicht für angezeigt hält, insbesondere wenn daraus unverhältnismässige Kosten entstünden.

## **ARTIKEL 18 VERWERTUNG**

1. Die Genossenschaft bewilligt, gegen angemessene Entschädigung, die Verwendung der zu ihrem Repertoire gehörenden Werke.

2. Die Genossenschaft stellt Tarife auf, welche die von den Werknutzern zu entrichtenden Entschädigungen je nach Verwendungsart festlegen. Die Tarife werden mit den Vertretern der Werknutzer ausgehandelt und, wenn das Gesetz dies verlangt, den zuständigen Behörden zur Genehmigung unterbreitet.

3. Bei rechtmässiger Verwendung des Werkes übernimmt die Genossenschaft die Einziehung der entsprechenden Entschädigungen.

## **ARTIKEL 19 VERTEILUNG**

1. Die Genossenschaft sorgt dafür, dass der Ertrag ihrer Verwaltung soweit möglich im Verhältnis zur tatsächlichen Verwendung und zur Art jedes Werks unter den Berechtigten verteilt wird.

2. Die Genossenschaft unternimmt alles, was vernünftigerweise von ihr verlangt werden kann, um die Berechtigten zu ermitteln. Die Anteile der unbekannteren Berechtigten kommen allen Urhebern, deren Rechte die Genossenschaft wahrnimmt, nach Ablauf der folgenden Fristen zugute:

- für die gesetzlich vorgesehenen Vergütungsansprüche, nach 5 Jahren ergebnisloser Bemühungen,
- für die nicht zwingend kollektiv verwerteten Rechte, gemäss den im Verteilerreglement der einzelnen Rechtskategorien vorgesehenen Fristen.

3. Der Verwaltungsrat erlässt ein Verteilerreglement, das die Art und Weise der Verteilung der eingenommenen Entschädigungen bestimmt und insbesondere die Beträge festsetzt, welche die Genossenschaft zur Deckung ihrer Verwaltungskosten abziehen darf.

4. Der allfällige Reinertrag wird zur Bildung eines Reservefonds gemäss Artikel 860 des Schweizerischen Obligationenrechts verwendet.

## **ARTIKEL 20 ZUSAMMENARBEIT IM IN-UND AUSLAND**

1. Zur Erreichung ihrer Ziele arbeitet die Genossenschaft mit den anderen

schweizerischen Urheberrechtsgesellschaften zusammen.

2. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Ausland arbeitet die Genossenschaft ebenso mit den ausländischen Schwestergesellschaften zusammen, welchen sie die Rechte, deren Wahrung ihr gemäss den vorliegenden Statuten obliegt, anvertrauen kann.

## 5 Organisation

### ARTIKEL 21 **ORGANE**

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung der Genossenschafter
- b) der Verwaltungsrat
- c) die Geschäftsleitung
- d) die Revisionsstelle

### ARTIKEL 22 **GENERALVERSAMMLUNG**

Die Generalversammlung der Genossenschafter ist das oberste Organ der Genossenschaft. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) die Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrats, sowie die Wahl der Revisionsstelle;
- b) die Genehmigung der Bilanzen, Betriebsrechnungen und der Jahresberichte;
- c) die Entlastung des Verwaltungsrats und der Revisionsstelle;
- d) der Entscheid über die laut den vorliegenden Statuten an sie eingereichten Rekurse;
- e) die Genehmigung der allgemeinen Bestimmungen des Mitgliedervertrages (vgl. Artikel 8 Ziffer 2);
- f) die Festsetzung der Abzüge für den Fürsorge- und den Solidaritätsfonds (vgl. Artikel 3 Ziffer 6) und die Genehmigung der diesbezüglichen Bestimmungen;
- g) die Festsetzung des für die genossenschaftliche Kulturförderung bestimmten Abzugs (vgl. Artikel 3 Ziffer 7);
- h) die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- i) die Ausdehnung des Tätigkeitsbereichs der Genossenschaft auf andere Werkarten als diejenigen, die in Artikel 3 Ziffer 1, 1. Absatz vorgesehen sind (vgl. Artikel 3 Ziffer 1, 2. Absatz);
- j) die Auflösung der Genossenschaft;
- k) alle anderen Beschlussfassungen, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

## **ARTIKEL 23 EINBERUFUNG**

1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres statt.
2. Ferner kann eine ausserordentliche Generalversammlung so oft einberufen werden wie der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle dies als notwendig erachten, oder wenn ein entsprechender Antrag von mindestens einem Zehntel der Genossenschafter gestellt wird.
3. Die Generalversammlung wird mittels einer, binnen angemessener Frist, mindestens aber zwanzig Tage vor dem Versammlungstag durch den Verwaltungsrat an jeden Genossenschafter gesandten Einladung einberufen. Das Einberufungsschreiben enthält die auf die Tagesordnung gesetzten Gegenstände und, bei Revision der Statuten, den Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen.

## **ARTIKEL 24 BERATUNGEN**

1. Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder, bei seiner Abwesenheit, vom Vizepräsidenten geleitet. Sind beide abwesend, ernennt der Verwaltungsrat eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden der Beratungen.
2. Ein vom Präsidenten bezeichneter Schriftführer erstellt das Protokoll der Generalversammlung. Diese Urkunde wird vom Präsidenten und vom Protokollführer gezeichnet.
3. Die Generalversammlung besteht ordnungsgemäss und ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Genossenschafter, welche über je eine Stimme verfügen.
4. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse:
  - a) mit relativem Mehr der abgegebenen Stimmen für die Wahl des Präsidenten, der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
  - b) mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen für die Auflösung oder die Fusion der Genossenschaft sowie für die Abänderung der Statuten (Artikel 888 Absatz 2 des Schweizerischen Obligationenrechts);
  - c) mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen in allen anderen Fällen.

Die Stimmenthaltungen werden nicht als abgegebene Stimmen gezählt. Sollte sich Stimmgleichheit ergeben, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Generalversammlung.

5. Die Beschlüsse und Wahlen werden geheim vorgenommen, wenn dies von einem Zehntel der anwesenden Genossenschafter verlangt wird.

## **ARTIKEL 25 VERWALTUNGSRAT**

1. Die Genossenschaft wird von einem aus dem Präsidenten und mindestens sechs Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrat verwaltet.

2. Die Verwaltungsratsmitglieder müssen mehrheitlich Schweizerbürger mit Wohnsitz in der Schweiz sein.

Nur Genossenschafter können Mitglieder des Verwaltungsrats sein. Die Generalversammlung kann jedoch einen Nichtgenossenschafter, der der Genossenschaft auf Grund seiner Sachkenntnisse nützlich sein kann, mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in den genannten Rat wählen.

Nicht wählbar ist jegliche Person, die befugt ist, durch Unterschrift von Urheberverträgen eine Organisation zu verpflichten, die mit der Genossenschaft in Konflikt geraten könnte.

Im Verwaltungsrat hat grundsätzlich jede der in Artikel 3 Ziffer 1 definierten Urhebergruppen angemessen vertreten zu sein.

3. Der Präsident und die Mitglieder des Verwaltungsrats werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.

4. Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung pro Anwesenheitstag. Der Präsident erhält ferner eine feste Jahresentschädigung.

## **ARTIKEL 26 BERATUNGEN**

1. Der Verwaltungsrat versammelt sich so oft die Verwaltung der Genossenschaftsgeschäfte dies erfordert, mindestens aber viermal pro Jahr.

2. Der Verwaltungsrat wird vom Präsidenten oder, bei seiner Verhinderung, vom Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, welches von seinem Verfasser und vom Präsidenten gezeichnet wird.

3. Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates erforderlich. Die Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei

Stimmenthaltungen nicht als abgegebene Stimmen gezählt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

4. Wenn der Verwaltungsrat über eine Frage berät, die eines seiner Mitglieder persönlich betrifft, zieht sich dieses Mitglied zurück.

## **ARTIKEL 27 BEFUGNISSE**

1. Der Verwaltungsrat hat die umfassendsten Befugnisse in bezug auf die Geschäftsführung der Genossenschaft. Er übt sämtliche Rechte aus, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Organ der Genossenschaft vorbehalten sind.

2. Er ist insbesondere befugt:

- a) die Generalversammlungen einzuberufen und die entsprechenden Traktandenlisten vorzubereiten;
- b) die Beschlüsse der Generalversammlung auszuführen;
- c) die Bilanzen, Betriebsrechnungen und Jahresberichte zu erstellen;
- d) Genossenschafter aufzunehmen oder auszuschliessen, sowie die Mitgliedschaft in einen Verwaltungsauftrag gemäss Artikel 9 Buchstabe c umzuwandeln;
- e) Verwaltungsaufträge anzunehmen oder abzulehnen;
- f) die Tarife und das Verteilungsreglement gemäss Artikel 18 Ziffer 2 und Artikel 19 Ziffer 3 zu errichten, sowie alle anderen erforderlichen Reglemente zu erlassen;
- g) den Vizepräsidenten zu wählen;
- h) die Mitglieder der Geschäftsleitung zu ernennen und zu überwachen;
- i) Sonderausschüsse zu bestellen;
- j) die zur Vertretung der Genossenschaft befugten Personen zu bezeichnen und ihren Zeichnungsmodus zu bestimmen;
- k) die in Artikel 25 Ziffer 4 vorgesehenen Entschädigungen festzulegen.

## **ARTIKEL 28 GESCHÄFTSLEITUNG**

1. Die Geschäftsleitung der Genossenschaftsangelegenheiten kann einer oder mehreren vom Verwaltungsrat gewählten Personen, die nicht Genossenschafter sein dürfen, anvertraut werden.

2. Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind dem Verwaltungsrat für ihre Tätigkeit verantwortlich. Sie wohnen den Generalversammlungen sowie den Sitzungen des Verwaltungsrates und der Sonderausschüsse mit beratender Stimme bei.



3. Die Geschäftsleitung bereitet die vom Verwaltungsrat zu behandelnden Akten vor, führt die von diesem Organ gefassten Beschlüsse aus und erledigt im allgemeinen sämtliche Verwaltungsaufgaben der Genossenschaft, einschliesslich der Anstellung und der Leitung des Verwaltungspersonals.

#### **ARTIKEL 29 KONTROLLSTELLE**

1. Die Generalversammlung wählt als Revisionsstelle eine natürliche oder juristische Person, die der Schweizer Treuhand- und Revisorenkammer angehört.

2. Die Revisionsstelle prüft insbesondere, ob die Bücher nach den massgebenden Buchhaltungsgrundsätzen und Vorschriften geführt sind und ob die Bilanzen und Betriebsrechnungen mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

3. Die Revisionsstelle wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie ist wiederwählbar.

4. Die Revisionsstelle wohnt den Generalversammlungen mit beratender Stimme bei und legt dort einen schriftlichen Bericht über ihre Feststellungen und Anträge vor.

## 6 Vertretung, Haftung, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen, Gerichtsstand, Auflösung

#### **ARTIKEL 30 VERTRETUNG**

Der Verwaltungsrat bezeichnet die Personen, welche die Genossenschaft verpflichten können und bestimmt deren Zeichnungsmodus.

#### **ARTIKEL 31 HAFTUNG**

Die Genossenschaft haftet nur mit dem Genossenschaftsvermögen, unter Ausschluss jeglicher persönlicher Haftung der Genossenschafter.

**ARTIKEL 32 GESCHÄFTSJAHR**

Das Geschäftsjahr beginnt am ersten Januar und endet am einunddreissigsten Dezember jedes Jahres.

**ARTIKEL 33 BEKANNTMACHUNGEN**

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen rechtsgültig im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

**ARTIKEL 34 GERICHTSSTAND**

1. Jegliche Streitigkeit zwischen der Genossenschaft und den Genossenschaftlern, den Auftraggebern oder einem der Mitglieder ihrer Organe, oder zwischen den Genossenschaftlern selbst, wird den zuständigen Gerichten in Lausanne, unter Vorbehalt eines allfälligen Rekurses an das Bundesgericht, vorgelegt.

2. Die Genossenschaft ist jedoch immer berechtigt, die nach den üblichen Regeln zuständigen Gerichte anzurufen.

**ARTIKEL 35 AUFLÖSUNG**

1. Die Auflösung der Genossenschaft kann nur durch eine besonders zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung beschlossen werden.

Die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ist für die Entscheidung der Auflösung erforderlich.

2. Die Generalversammlung entscheidet über das Verfahren der Liquidation der Genossenschaft.

Das Reinvermögen nach Tilgung der Passiven und Rückabtretung der der Genossenschaft anvertrauten Rechte wird für eine juristische Person bestimmt, welche denselben Zweck wie die Genossenschaft hat, oder welche sich ein ähnliches Ziel zur Aufgabe gemacht hat. Bei deren Fehlen wird das Reinvermögen gleichteilig unter den Genossenschaftlern verteilt.

**5. JUNI 2010**

*Bei Streitigkeiten ist ausschliesslich die französische Fassung der Statuten massgebend.*





**SOCIÉTÉ SUISSE DES AUTEURS, SOCIÉTÉ COOPÉRATIVE**

Verwaltung der Urheberrechte für Bühnen- und audiovisuelle Werke

Rue Centrale 12/14, CP 7463, CH-1002 Lausanne

T +41 21 313 44 55 • F +41 21 313 44 56

info@ssa.ch • [www.ssa.ch](http://www.ssa.ch)

M/01.D-06.10

